

**Gemeinsam - sind wir stark!**



## Satzung

### SV „Frisch-Auf“ Doberschütz-Mockrehna e.V.

#### **§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

#### **SV „Frisch-Auf“ Doberschütz-Mockrehna e.V.**

Er hat seinen Sitz in Doberschütz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig (Reg.Nr. 30095) eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Eine Zweigstelle der Geschäftsstelle wird in Mockrehna, Reichsstraße 47a im Sportlerheim eingerichtet. Diese ist temporär besetzt. Die Besetzung wird öffentlich durch Aushang bekannt gemacht.

#### **§2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sport und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung sowie der kulturellen Arbeit der Gemeinden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Tätigkeit und sportlicher Leistung verwirklicht. Im Verein werden dafür verschiedene Sparten (Sportgruppen bzw. Abteilungen) gebildet.

#### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt im Rahmen des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstständig und selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese

Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Bei Bedarf können die Satzungsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 4 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

#### **§4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter, wobei die Zustimmung eines Elternteils genügt. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- Ausschluss aus dem Verein oder
- Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

#### **§6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge entsprechend der Beitragsordnung erhoben. Die Beitragsordnung wird von der Delegiertenversammlung verabschiedet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass der Verein einen größeren Finanzbedarf decken muss (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größerer Aufgaben). In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung eines Sonderbeitrages von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen

#### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

der Vorstand ; die Delegiertenversammlung ; die Mitgliederversammlung.

#### **§8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt,

dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 3.000,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) dem Vorstand ; b) dem Geschäftsführer ; c) dem Schatzmeister ; d) bis zu 5 Beisitzern

### **§9 Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstands**

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung/Mitgliedervollversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

### **§10 Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands**

Der erweiterte Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins, oder eines zu übernehmenden Vereins werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im erweiterten Vorstand.

### **§11 Vorstandssitzungen**

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder durch den Geschäftsführer einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

### **§12 Delegiertenversammlung**

Auf Grund der Größe des Vereins werden in der Regel keine Mitgliederversammlungen, sondern Delegiertenversammlungen durchgeführt.

Jede Abteilung bzw. Sportgruppe oder Sparte wählt aus seiner Mitte Delegierte nach dem Schlüssel 1:10. Der Abteilungsleiter ist Delegierter kraft seiner Funktion. Ab fünf Mitgliedern wird aufgerundet. Die Delegierten der fördernden Mitglieder, die keiner Abteilung bzw. Sportgruppe oder Sparte zugeordnet werden können, werden durch den Vorstand bestellt. Stichtag für die Anwendung des Schlüssels ist der 1. Januar des Jahres in welcher ein Delegierter gewählt werden soll. Jeder Abteilung steht mindestens 1 Delegierter zu. Die Amtsdauer der Delegierten entspricht der des erweiterten Vorstandes.

Die Delegierten sind mit der Annahme ihrer Wahl zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung verpflichtet.

Die Delegiertenversammlung ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im September oder Oktober, soll eine Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen vor dem angesetzten Termin bekanntgegeben. Dies geschieht durch Aushang im Vereinsschaukasten Turnhalle Doberschütz und im Vereinsschaukasten auf der Sportstätte in Mockrehna und, soweit vorhanden, auf der Internetseite des Vereins.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder sind auf Antrag der Mitglieder durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich fordert. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50% der Delegierten anwesend sind.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

### **§13 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden lediglich bei einer Zweckänderung oder Auflösung des Vereins einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder sind auf Antrag der Mitglieder durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich fordert. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse über die Vereinsauflösung werden durch eine Mitgliederversammlung ebenfalls mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **§14 Protokollierung**

Über den Verlauf der Delegiertenversammlung bzw. Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

### **§15 Rechnungsprüfer**

Die von der Delegiertenversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Delegiertenversammlung zu berichten.

### **§16 Vereinsordnungen**

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können sich Geschäftsordnungen geben, in der die von den einzelnen Mitgliedern zu erfüllenden Aufgaben festgelegt werden. Die Geschäftsordnungen sind kein Bestandteil der Satzung, dürfen dieser aber nicht widersprechen. Die Ordnungen sind den Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.

### **§17 Haftung des Vereins**

Die Haftung der Organmitglieder des Vereins sowie der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Werden die unter Abs. 1 genannten Personen im Außenverhältnis von einem Dritten zur Haftung in Anspruch genommen und liegt kein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor, so haben diese Personen gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen Dritter jeglicher Art.

Der Verein haftet im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

### **§18 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung der über seine Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei den behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der über seine Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist
- e) Löschung der über seine Person gespeicherten Daten nach einem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein soweit diese für die Geltendmachung etwaiger bestehender Ansprüche nicht mehr erforderlich sind.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch weiter, wenn die oben genannten Personen aus dem Verein ausgeschieden sind

### **§19 Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Doberschütz und der Gemeinde Mockrehna zu gleichen Teilen zu, die dies unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Präsidenten die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.Dezember 2012 in Doberschütz beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Präsident  
Jürgen Donath

Vizepräsident  
Dr. Gerald Voß